

Bundessozialgericht

11a RA 56/85

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

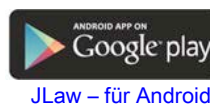
.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. November 1986
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des Sozial-
gerichts Berlin vom 28. August 1985 aufgehoben und der
Bescheid der Beklagten vom 11. Januar 1985 geändert.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

-2-

Die Beklagte hat für die Ausfallzeiten der Ausbildung einen Wert von 8,33 zugrunde zu legen und dem Kläger das entsprechend höhere Altersruhegeld zu zahlen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

G r ü n d e :

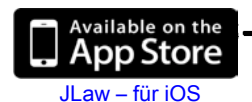
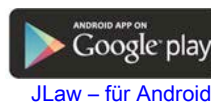
I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Ausbildungsausfallzeiten des Klägers bei der Berechnung seines Altersruhegeldes entsprechend § 32a Abs 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) mit 8,33 oder entsprechend dem folgenden Satz 3 nur mit 7,50 monatlichen Werteinheiten zu bewerten sind.

Mit Bescheid vom 11. Januar 1985 gewährte die Beklagte dem 1919 geborenen und seit 1960 in Israel lebenden Kläger Altersruhegeld für die Zeit vom 1. November 1984 an. Dabei berücksichtigte sie 111 Monate seiner Schul- und Hochschulausbildung in den Jahren 1935 bis 1950 als Ausfallzeiten iS des § 36 Abs 1 Nr 4 AVG, 66 Monate in den Jahren 1940 bis 1946 und einen Monat im Jahre 1960 als Ersatzzeiten iS des § 28 Abs 1 Nrn 4 bzw 6 AVG, 97 Monate Beitragszeiten iS des § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) in den Jahren 1950 bis 1960 und weitere Beitragszeiten in den Jahren



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1970 bis 1980, die auf freiwilligen Beiträgen beruhen. Bei der Ermittlung der Rentenbemessungsgrundlage errechnete sie aus den Werten der Beitragszeiten vor 1965 einen Monatsdurchschnitt von 14,09 und ohne die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre nach Versicherungseintritt einen solchen von 15,00. Von diesen 15,00 ging sie bei der Bewertung der Ersatz- und Ausfallzeiten nach § 32a Abs 2 Satz 1 AVG aus; dabei galten gemäß § 32 Abs 4 (Satz 2) AVG hier als Ausfallzeiten auch die Pflichtbeitragszeiten der ersten fünf Jahre nach Versicherungseintritt (45 Monate von 1950 bis 1954). Da ohne sie vor 1965 keine 60 Beitragsmonate vorhanden waren, wandte die Beklagte weiter § 32a Abs 2 Satz 3 AVG an, wonach für diesen Fall mindestens die Anlagewerte und für Ausbildungsausfallzeiten "dann höchstens der Wert 7,50" zugrunde zu legen sind. Mit den letzteren 7,50 bewertete die Beklagte abschließend die streitigen Ausbildungsausfallzeiten; für die übrigen Ausfall- und die Ersatzzeiten beließ sie es bei 15,00, da der Anlagewert für Versicherte mit Hochschulausbildung nur 12,50 beträgt.

Mit dem als Klage weitergeleiteten Widerspruch machte der Kläger geltend, die Ausbildungsausfallzeiten seien gemäß § 32a Abs 2 Satz 2 AVG mit 8,33 zu bewerten, da vor 1965 mehr als 60 Monate (nämlich 97) mit Beiträgen belegt seien; im Rahmen des Satzes 3 dürften die Pflichtbeiträge der ersten fünf Jahre nach dem Versicherungseintritt nicht abgezogen werden.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Nach seiner Auffassung bedeutet das Tatbestandsmerk-



-4-

mal "mit Beiträgen belegt" in § 32a Abs 2 Satz 3 AVG, daß die Kalendermonate als mit Beiträgen belegte Monate in die Rentenberechnung eingegangen sind. Die gegenteilige Auffassung führe zu einem Wertungswiderspruch zu § 32 Abs 4, der Grundregelung in § 32a Abs 2 Satz 1 AVG und zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Doppelbegünstigung. Ob für Ausbildungsausfallzeiten nach Satz 2 der Höchstwert von 8,33 oder nach Satz 3 der Höchstwert von 7,50 gelte, habe der Gesetzgeber von dem Inhalt der Beitragsleistung abhängig machen wollen, um die Solidarleistungen beitragsgerechter zu gestalten.

Mit der Revision trägt der Kläger vor, daß eine Beitragszeit immer eine Beitragszeit bleibe; eine Differenzierung danach, ob sie in die Rentenberechnung als Beitragszeit eingehe, sei dem Gesetzgeber fremd. Im übrigen habe die Höchstbegrenzung auf 7,50 für Inlandsfälle keine praktische Bedeutung; einem Versicherten, der keine 60 Pflichtbeiträge nachweise, könnten mangels Halbbelegung keine Ausfallzeiten angerechnet werden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben, den Bescheid der Beklagten vom 11. Januar 1985 zu ändern und diese zu verurteilen, seine Ausbildungsausfallzeit mit 8,33 Werteinheiten pro Monat zu bewerten und ein entsprechend höheres Altersruhegeld zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

II

Die Revision des Klägers ist begründet. Seine Ausbildungsfallzeiten sind nicht mit 7,50, sondern mit 8,33 zu bewerten.

Rechtsgrundlage für die Bewertung ist § 32a Abs 2 AVG in der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Fassung des Haushaltbegleitgesetzes 1983 (HBegleitG 1983) vom 20. Dezember 1982 (BGBl I 1857). Für das Verständnis dieser Vorschrift ist es sinnvoll, zunächst auf ihre Fassung durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) einzugehen. Die Vorschrift enthielt damals (als Nr 1) zwei Sätze. Nach Satz 1 war für die vor 1965 liegenden Zeiten (Ersatzzeiten, Ausfallzeiten usw) der Monatsdurchschnitt zugrunde zu legen, der sich aus den vor 1965 zurückgelegten Beitragszeiten nach § 32 Abs 3 bis 7 AVG ergab, höchstens jedoch 16,66. Waren nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt, so war nach Satz 2 der sich aus der Anlage ergebende Wert zugrunde zu legen, wenn dieser höher als der sich nach Satz 1 ergebende Wert war.

Diese Fassung enthielt somit die Grundregel in Satz 1, daß der Monatsdurchschnitt aus den vor 1965 zurückgelegten Beitragszeiten maßgebend war; dabei blieben aber schon bei der Grundregel - vgl die Verweisung auf § 32 Abs 4 AVG - die Pflichtbeitragszeiten der



ersten fünf Kalenderjahre nach Versicherungseintritt unberücksichtigt, wenn sie nach § 32 Abs 4 AVG - als Beitragszeiten - außer Betracht zu lassen und als Ausfallzeiten zu bewerten waren. Versicherte mit solchen Pflichtbeitragszeiten wurden damit durch § 32 Abs 4 und durch § 32a Nr 1 Satz 1 AVG (dh doppelt) begünstigt. Von der Grundregel gab es jedoch zwei Ausnahmen. Satz 1 bestimmte zugleich einen Höchstwert von 16,66; Satz 2 setzte außerdem einen Mindestwert mit dem Tabellenwert fest. Der Mindestwert sollte als weitere Vergünstigung denen zugute kommen, bei denen nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt waren, wenn der sich nach Satz 1 ergebende Wert den Tabellenwert nicht erreichte. Hier zeigte schon der Zusammenhang mit Satz 1, daß es - abweichend vom Gesetzeswortlaut - nur auf diejenigen Beiträge vor 1965 ankommen konnte, aus denen der Monatsdurchschnitt in Satz 1 gebildet worden war. Waren in Satz 1 die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre seit Versicherungseintritt unberücksichtigt geblieben, so waren sie auch in Satz 2 nicht mitzuzählen; damit sollten diejenigen Versicherten (nochmals) begünstigt werden, die auch beim Außerachtlassen der Werte aus diesen Pflichtbeiträgen mit den Werten der verbleibenden nicht mehr als 60 Monatsbeiträgen - immer noch - nur Werte unter den Tabellenwerten erreichten (von Gellhorn, BABI 1965, 588: "Trotz der Regelung in § 1255 Abs 4 RVO"). Der Gesetzgeber wollte es bei einer derart geringen Beitragszahl vor 1965 nicht bei den sich aus den wenigen Beiträgen ergebenden Werten belassen, wenn diese Werte nicht der aus der Ausbildung des Versicherten abzuleitenden Berufserwartung entsprachen (BSGE 39,91, 94; s auch BVerfG SozR 2200 § 1259 Nr 11). Dementsprechend er-



-7-

hielten Versicherte mit Hochschulausbildung bei geringer Beitragszahl (Beitragsbewertung) vor 1965 höhere Tabellenwerte als andere Versicherte mit gleicher Beitragszahl.

Die einer zwischenzeitlichen Änderung durch das 20. Rentenanpassungsgesetz (Höchstwert für Ausbildungsausfallzeiten: 8,33) folgende Neufassung durch das HBegleitG 1983 hat an der Gesamtstruktur der Vorschrift und dem Sinn und Zweck der Sonderregelung bei geringer Beitragszahl nichts wesentliches geändert. Satz 1 enthält nach wie vor die Grundregel, daß der Monatsdurchschnitt zugrunde zu legen ist, der sich "aus der Bewertung" der vor 1965 zurückgelegten Beitragszeiten ergibt. Auch hier sind weiterhin die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre seit Versicherungseintritt bei der Durchschnittsberechnung auszuscheiden, wenn sie nach § 32 Abs 4 wie Ausfallzeiten zu bewerten sind. Die Beklagte ist daher zutreffend beim Kläger von einem Monatsdurchschnitt von 15,00 statt 14,09 ausgegangen. Der Grundregel folgen jetzt in Satz 2 unterschiedliche Höchstgrenzen für Ausbildungsausfallzeiten und für die übrigen nach § 32a Abs 2 AVG zu bewertenden Zeiten. Für letztere ist es bei der früheren Höchstgrenze von 16,66 geblieben, für die ersteren gilt dagegen die Grenze von 8,33. Demzufolge mußte im Falle des Klägers der Ausgangswert von 15,00 bei den Ausbildungsausfallzeiten auf 8,33 gesenkt werden; für die übrigen Zeiten (einschließlich der Pflichtbeitragszeiten der ersten fünf Kalenderjahre nach Versicherungseintritt) blieb es bei 15,00.

Wie in der früheren Fassung folgt der Höchstbegrenzung aber wie-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8-

derum - in Satz 3 - eine Mindestbewertung in den Fällen mit dem gleichgebliebenen Tatbestand, daß nicht mehr als 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sind. Allerdings differenziert das Gesetz nunmehr auch hier zwischen Ausbildungsausfallzeiten und den sonstigen zu bewertenden Zeiten. Für die letzteren besagt die angeordnete Rechtsfolge, daß dann mindestens der nach der Anlage maßgebende Wert zugrunde zu legen ist. Insoweit ist nicht ersichtlich, daß diese Neuregelung zu einer anderen Auslegung des Satzes 3 führen müßte als die Auslegung des Satzes 2 der früheren Regelung. Die Neuregelung ist weiterhin als Vergünstigung für den Versicherten gedacht; er stellt sich besser, wenn auch in Satz 3 die nach § 32 Abs 4 AVG als Ausfallzeiten zu bewertenden Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre nach Versicherungseintritt unberücksichtigt bleiben (wenn nämlich der Durchschnittswert ohne diese Beiträge höher, mit ihnen dagegen geringer als der Tabellenwert ist). Die Tabellenwerte sind auch in der Fassung des HBegleitG 1983 nach der Ausbildung abgestuft geblieben. Im Falle des Klägers beträgt der Tabellenwert 12,50. Da er geringer als der Ausgangswert 15,00 ist, hat die Beklagte die übrigen zu bewertenden Zeiten auch abschließend zutreffend mit 15,00 bewertet.

Zu Unrecht hat jedoch die Beklagte bei den Ausbildungsausfallzeiten den durch Satz 2 der Neufassung auf 8,33 begrenzten Wert nochmals auf 7,50 gesenkt. Wenn es am Ende des Satzes 3 heißt: "Für Ausfallzeiten nach § 36 Abs 1 Nr 4 dann jedoch höchstens der Wert 7,50", so ist das nicht nur auf die Voraussetzung von nicht mehr als 60 mit Beiträgen belegten Monaten vor 1965 zu beziehen;



der Mittelteil des Satzes, daß bei dieser Voraussetzung mindestens der Anlagewert zugrunde zu legen ist, darf nicht außer acht gelassen werden. Die Höchstbegrenzung für die Ausbildungsausfallzeiten mit 7,50 in Satz 3 gilt nur für den Fall, daß ohne sie eine Anhebung des nach Satz 1 und Satz 2 ermittelten Wertes auf den Tabellenwert vorzunehmen wäre; in diesem Fall begrenzt der letzte Satzteil von Satz 3 die mögliche Anhebung auf 7,50. Deshalb kann hier der bei Satz 2 ermittelte Höchstwert der Ausbildungsausfallzeiten von 8,33 nicht wie bei den übrigen Zeiten auf 12,50 angehoben, er kann aber auch nicht umgekehrt sogar auf 7,50 gesenkt werden. Das würde dem Satz 3 einen ganz anderen Sinn und Inhalt geben. Die als Vergünstigung gedachte Vorschrift würde im Falle der Ausbildungsausfallzeiten nunmehr zu einer Benachteiligung der Versicherten führen, ohne daß sich dafür ein einleuchtender Grund finden ließe. Der Hinweis des SG, der Gesetzgeber habe auf diese Weise die Solidarleistungen beitragsgerechter gestalten wollen, läßt sich aus der Entstehungsgeschichte der Neufassung durch das HBegleitG 1983 nicht belegen. In der Gesetzesbegründung (BT- Drucks 9/2140 S 103) heißt es, daß bei einer geplanten künftigen Neuordnung der Bewertung der beitragslosen Zeiten die Höhe dieser Solidarleistungen von der erbrachten und möglichen Vorleistung durch Beiträge abhängig sein und damit beitragsgerechter gestaltet werden solle; es ist keine Rede davon, daß die Begrenzung auf 7,50 in § 32a Abs 2 Satz 3 AVG schon Ausdruck dieses Gedankens sei. Das wäre auch wenig verständlich, weil es in Satz 3 nicht auf die gesamte Beitragsleistung des Versicherten, sondern nur auf die Beiträge vor 1965 ankommt. Wäre die "Beitragsgerechtigkeit" der Maßstab, dann wäre es zudem nicht



-10-

mehr sachgerecht, die Pflichtbeiträge der ersten fünf Kalenderjahre nach Versicherungseintritt beim Umfang der Beitragsbelegung unberücksichtigt zu lassen. Die Auffassung der Beklagten und des SG müßte zu einem unterschiedlichen Verständnis von Sinn, Voraussetzungen und Folgen des Satzes 3 führen, je nachdem, ob Ausbildungsausfallzeiten oder übrige Zeiten zu bewerten sind; der Senat hat jedoch keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß der Gesetzgeber des HBegleitG 1983 dies gewollt, daß er durch Satz 3 die Position der davon erfaßten Versicherten bei Ausbildungsausfallzeiten verschlechtern, bei den übrigen Zeiten aber weiterhin habe verbessern wollen. Wenn in Satz 3 eine Anhebung auf die Tabellenwerte bis 7,50 begrenzt worden ist, so erklärt sich dies daraus, daß der Gesetzgeber im HBegleitG 1983 für die nach 1964 zurückgelegten Ausbildungsausfallzeiten 7,50 als einheitlichen festen Wert bestimmt hat (§ 32a Abs 3 Satz 3 AVG). Darüber wollte er auch im Falle des Abs 2 Satz 3 nicht hinausgehen, eine höhere Anhebung in Fällen geringer Beitragszahl vor 1965 also nicht zulassen. Der Gesetzgeber ist jedoch nicht so weit gegangen, auch für Ausbildungsausfallzeiten vor 1965 den Wert 7,50 als Festwert zu bestimmen, wie sich aus § 32a Abs 2 Satz 2 AVG ergibt.

Auf die Revision des Klägers waren daher das Urteil des SG und die Bescheide der Beklagten aufzuheben; der Klage war stattzugeben.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)